

wird. Dieses Verfahren ist um so berechtigter, als das straffe Verwaltungssystem des Ordens, das damals zu höchster Blüte gediehen war, eine starke Formelhaftigkeit der Urkunden mit sich brachte, so daß der Herausgeber in der Lage war, die ungemein häufig wiederkehrenden Formeln verkürzt wiederzugeben. Voll abgedruckt wurden in erster Linie außenpolitische Verträge, nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß ja eines Tages der Anschluß an die Edition der Staatsverträge von Weise hergestellt werden soll. Auch die in den bisher erschienenen Urkundenbüchern der Bistümer und Komtureien bereits veröffentlichten Texte wurden in Gestalt von Regesten aufgenommen, so daß der Benutzer einen vollständigen Überblick über das vorhandene Material erhält.

Das Kernstück bilden naturgemäß auch in diesem Band die Bestände des Staatsarchivs Königsberg, die sich heute im Staatlichen Archivlager in Göttingen befinden und Eigentum der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sind. Das Vatikanische Archiv, das Deutschordenszentralarchiv in Wien und das Archiv der Hansestadt Lübeck konnten von Hans K o e p p e n durchgearbeitet werden. Die polnische Archivverwaltung förderte das Werk durch Übersendung von Mikrofilmen; leider war es nicht möglich, die Bewilligung für eine Reise der Mitarbeiterin Frau Dr. Brigitte P o s c h m a n n in die einschlägigen ost- und westpreußischen Archive zu erhalten. Besonders gedeihlich war die Zusammenarbeit mit dem „Towarzystwo Naukowe“ in Thorn. Trotz dieser und anderer Hilfeleistungen konnten begreiflicherweise manche Stücke nur auf Grund der bisherigen Publikationen geboten werden. Gerade für Westpreußen scheinen die Kriegsverluste an Urkunden und Kopialbüchern ein beträchtliches Ausmaß erreicht zu haben.

Die überwiegend in mittelhochdeutscher Kanzleisprache abgefaßten Texte enthalten naturgemäß in erster Linie Aussagen zur Siedlungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und zur Geschichte der Verwaltung des Ordenslandes. Aber der Historiker findet auch interessante handelspolitische Nachrichten, Beiträge zur Geschichte der Spätform des Heidenkreuzzuges und der damit verbundenen politischen Verwicklungen und Beispiele für päpstliche Pfründenvergaben im Wege der Suppliken. Plan und Anlage des Bandes gehen auf Hans Koeppen zurück. Der verantwortliche Herausgeber, Dr. Klaus C o n r a d, hat sich gemeinsam mit Frau Dr. Brigitte P o s c h m a n n, von der ein großer Teil der Urkundenabschriften stammt, durch die Veröffentlichung dieses grundlegenden Instruments ordens- und landesgeschichtlicher Forschung ein bleibendes Verdienst erworben.

Wien

Heinrich Apelt

Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert. Hrsg. von Erich Weise. 1. Band (1398—1437). Zweite, verb. Aufl. N.G. Elwert Verlag. Marburg 1970. VIII, 216 S.

Mit dem Register zum dritten Band hatte Erich Weise 1969 das Werk, an dem er seit den dreißiger Jahren gearbeitet hatte, abgeschlossen. Ziel der Edition war es gewesen, die Vertragswerke, die zwischen dem Frieden von Sallinwerder und dem Regierungsantritt Friedrichs von Sachsen vom Orden, nach 1466 auch von den vom Ordensland abgetrennten Teilen des Preußenlandes geschlossen wurden, in all ihren Entstehungsstufen und mit allen Teilkunden zu erfassen und entweder inhaltlich als Regest oder im Volldruck zu edieren. Es war ein glücklicher Gedanke, aus der kaum zu bewältigenden Fülle dessen, was an urkundlichem Material und politischer Korrespondenz der Veröffentlichung harpte und immer noch harrt, die Verträge als Angelpunkte der

Entwicklung herauszulösen und zugänglich zu machen. Die Brauchbarkeit des Werkes hat sich inzwischen vielfach erwiesen. Nur war es leider so, daß es bei seinem Abschluß der Forschung doch nicht wirklich greifbar vorlag, hatte doch der erste Band, nachdem er 1939 erschienen war, nur in ganz wenigen Exemplaren ausgeliefert werden können, bevor die Auflage während des Krieges vernichtet wurde. So ist es sehr zu begrüßen, daß dieser Band, dem wegen der Verträge, die er enthält, eine besondere Bedeutung zukommt, nachgedruckt werden konnte.

Der erste Band enthält in 187 Nummern rund 60 Vertragswerke, darunter als Kernstücke die Friedensschlüsse von Sallinwerder, von Thorn, vom Melno-See und von Brest. Auch die Schiedssprüche der Könige Wenzel und Sigismund finden sich in dem Band, allerdings nur der von Breslau im Volldruck. Die einzelnen Vertragskomplexe sind zusammengefaßt, der Stoff wird in einer Mischung von Regesten, wörtlichen Auszügen und Vollabdrucken bewältigt. Über ein Viertel der 187 Nummern sind im vollen Wortlaut wiedergeben. Bei den eigentlichen Verträgen wurde meist nur eine Ausfertigung, in der Regel die des Ordens, berücksichtigt. Über die Frage, was in vollem Wortlaut wiedergegeben sei, entschieden verschiedene Gesichtspunkte: neben dem sachlichen Gewicht eines Stückes waren die Überlieferungslage, bisherige Drucke und die Zugänglichkeit für den Herausgeber von Bedeutung. So druckt Weise von den Friedensverträgen im Fall von Sallinwerder die Urkunde Witolds voll ab. Der erste Thorne Friede wird im Nebeneinanderdruck der endgültigen Urkunden beider Parteien wiedergegeben, die Abweichungen der vorläufigen Ausführung sind in der vorausgehenden Nummer angegeben. Vom Frieden vom Melno-See bringt Weise den Unterhändlervertrag und den Hauptvertrag in den Urkunden des Ordens voll zum Abdruck, die Abweichungen der vorläufigen Bestätigung werden referiert. Vom Frieden von Brest schließlich ist der Hauptvertrag in der Urkunde des polnischen Königs gedruckt, die Abweichungen des Unterhändlervertrages werden zuvor angegeben. Während Weise sehr ausführliche und eingehende Angaben zur Überlieferung macht, hat er den philologischen Apparat klein gehalten. Es wird allein die jeweilige Vorlage wiedergegeben. Auf die Angabe von Textvarianten wurde verzichtet, auch wo der Druck keine Originalausfertigung wiedergibt. Etwaige Textabweichungen der Urkunde der Gegenpartei lassen sich im allgemeinen dem Druck nicht entnehmen. Dagegen erscheinen aus Vorurkunden übernommene Textteile in Kleindruck, allerdings ohne daß Auslassungen kenntlich gemacht sind.

Aufgabe des Werkes war es, das verstreute Material wichtiger Vorgänge zu vereinen und leicht zugänglich zu machen. Weniger als ein Drittel der Stücke war vorher nicht in einem Abdruck veröffentlicht. Das Literaturverzeichnis zu Band 1 und 2 jedoch vermittelt einen Eindruck davon, an wie vielen Stellen diese Drucke zu suchen waren; die Vorbemerkungen zu den einzelnen Nummern lassen erkennen, wie viele unzuverlässig sind. Als Beispiel sei der Friede vom Melno-See angeführt: sein Unterhändlervertrag war vorher fehlerhaft bei Eduard R a c z y ń s k i, Cod. dipl. Lith. (und danach bei Adolph Friedrich R i e d e l, Cod. dipl. Brand.) gedruckt, die vorläufige Bestätigung nur als Regest veröffentlicht, der Hauptvertrag lag nur in der Urkunde des polnischen Königs bei M. D o g i e l, Cod. dipl. Polon. (und Auszügen danach) vor, Zusätze waren an weiteren Stellen zu suchen bzw. gar nicht gedruckt. Der Wert des Werkes und seine Wichtigkeit haben dazu beigetragen, daß der Neudruck die Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft erhielt. Er wird als zweite, verbesserte Auflage bezeichnet. Es handelt sich um einen fotomechanischen

Nachdruck, in den 23 der im Registerteil zu Band 1 und 2 angezeigten 82 Verbesserungen hineinkopiert sind, im wesentlichen Verbesserungen von Einzelbuchstaben und Zahlen, aber auch dies nicht vollständig durchgeführt. Die falsche Inhaltsangabe S. 97 oben wird durch diese Verbesserungen nicht mehr erreicht, S. 79 wird immer noch auf das baldige Erscheinen von Emil Waschinskis Münz- und Währungspolitik des Deutschen Ordens vertröstet. Ein Werk wie dieses ist nicht auf verbesserte Neuauflagen hin angelegt. Kleine Irrtümer mindern seinen Wert nicht, und sicher wäre jeder, der zu dem Band greift, mit einem Nachdruck ohne diese Ankündigung zufrieden, die Erwartungen weckt, die dann enttäuscht werden. Wichtig und bedeutsam scheint allein, daß das Werk, die große und mühevoll Arbeit eines Einzelnen, nun geschlossen vorliegt.

Göttingen

Klaus Conrad

Die Staatsschriften des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert. Erster Band. Die Traktate vor dem Konstanzer Konzil (1414—1418) über das Recht des Deutschen Ordens am Lande Preußen. Bearb. von Erich Weise. (Veröff. der Niedersächsischen Archivverwaltung, H. 27.) Verlag Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen 1970. 449 S.

Der Titel bedarf der Erläuterung. Als Staatsschriften werden (S. 6) bezeichnet „politische Betrachtungen, juristische Abhandlungen, amtliche Gutachten, Beweisführungen oder Deduktionen, auch historische Einleitungen zu Dokumentensammlungen“. Was diese Schriften zusammenhält, ist nicht die Form, sondern der Inhalt, die Tendenz. Es sind meist nicht Staatsschriften „des“ Deutschen Ordens, sondern „für“ ihn. Hinzu kommen drei gegen den Orden gerichtete Schriften, zwei des Polen Paulus Wladimiri, eine eines Ungenannten, wohl des Prager Professors Rvačka. Alle Schriften sind lateinisch abgefaßt. Zeitgenössische deutsche Übersetzungen sind beigelegt worden, gewiß mit Recht, denn sie erläutern zuweilen schwierige juristische und theologische Beweisführungen. Die Texte werden durch Inhaltsangaben vom Herausgeber eingeleitet und kommentiert. Von einzelnen Schriften, die an leicht zugänglichen Stellen bereits gedruckt sind, wird nur eine Inhaltsangabe gebracht. Die Sammlung ist chronologisch angelegt.

Vorangestellt sind die Kommentare von Papst Innozenz IV. (1243—1254) und des Kardinalbischofs Heinrich von Ostia (Ostiensis, 1262—1271; Henricus de Segusio, von Susa, vorher Bischof von Embrun in Frankreich 1250—1262). Hier handelt es sich um juristische Grundlagen für den Heidenkampf aus der Zeit des Kampfes um das Heilige Land und Preußen, der Zeit, in der auch die Ideenwelt des Deutschen Ordens entstanden ist. Auf diese Kommentare greift die Auseinandersetzung in Konstanz zurück.

Mit einer amtlichen Denkschrift des Deutschen Ordens, wahrscheinlich verfaßt durch den Generalprokurator Peter von Wormditt¹, setzt die Kontroverse in Konstanz ein. Die Schrift war bisher ungedruckt. Wenn S. 65 angegeben wird: gedruckt in den „Regesta“ (ordinis s. Mariae Theutonicorum, von E. Joachim, hrsg. von W. Hubatsch), so ist das irreführend. In den „Regesta“ findet man nur ein Regest von zwei Zeilen. Der Druck der ganzen Schrift, mit der deutschen Übersetzung, umfaßt 41 Seiten. Der gleiche mißverständliche Druckvermerk begegnet auch an weiteren Stellen. Die folgende Schrift des

1) Über ihn: Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, Bd II, hrsg. von H. Koepen, Göttingen 1960; eine wichtige Ergänzung zu den Staatsschriften.